Gigabitforum

CHECKLISTE Open Access für L2-BSA (sowie L3-BSA)

Im Rahmen des Gigabitforums, einer Austauschplattform der ganzen TK-Branche bei der BNetzA, hat die Projektgruppe Open Access eine Checkliste für die Ausgestaltung von Zugangsvereinbarungen erarbeitet. Hierbei werden rechtliche und technische Aspekte bzw. Fragen aufgelistet, zu denen ein Anbieter von Open Access im Rahmen seines Produktangebotes eine Antwort haben sollte, um sein Angebot vollständig zu beschreiben bzw. in Verhandlungen mit potenziellen Nachfragern treten zu können. Antworten können hierbei ggf. auch darin bestehen, dass ein spezifischer Aspekt für diesen Anbieter oder auch einen Nachfrager nicht relevant ist. Hiermit soll potenziellen Anbietern und Nachfragern ein unverbindliches Grundgerüst für Open-Access-Vereinbarungen gegeben werden. Es sei betont, dass hiermit kein standardisiertes Open-Access-Angebot vorgegeben ist. Das Grundgerüst vertraglicher Elemente hat keine präjudizierende Wirkung auf freiwillige Vertragsverhandlungen, in denen immer hiervon abgewichen werden kann.

Die Checkliste setzt sich aus den Rahmparametern „Vertrag", „Technik", „Service", und „Schnittstellen und Prozesse" zusammen. Die Rahmenparameter sind weiter in Eckpfeilern gegliedert. Letztere sind weiter in „Beschreibung", „Konsens", „Anmerkungen sowie „Differenzierungsmöglichkeiten" aufgeteilt. Nach der initialen Beschreibung wird unter dem Punkt „Konsens" das gemeinsame Verständnis der Mitglieder der Projektgruppe Open Access dargestellt. „Anmerkungen" sind als Hinweis auf bilateral zu vereinbarende Vertragsgegenstände anzusehen. „Differenzierungsmöglichkeiten" sind dahin zu verstehen, dass weitere Ausgestaltungen konkret möglich sind.

Beschrieben werden Eckpfeiler zu:

- Vertraglichen Vereinbarungen (z. B. Laufzeiten, Haftung, …)
- Produkteeigenschaften
- Technischen Details (z. B. Bauweise, QoS, Übergabepunkte, …)
- Serviceleistungen (z. B. Servicezeiten und -Levels) sowie
- Schnittstellen und Prozessen für die Vertragsabwicklung im Alltag (hierbei u. a. Bestell- und Kündigungsprozess, aber auch vorvertragliche Informationsschnittstellen und Prozesse für den Störungsfall)

Nicht beschrieben werden Möglichkeiten zur Preisgestaltung.

1 Rahmenparameter Vertrag ... 3
1.1 Eckpfeiler Rollenteilung ... 3
1.2 Eckpfeiler Vertragslaufzeit und Kündigung ... 3
1.3 Eckpfeiler Footprint/ Menge ... 3
1.4 Eckpfeiler Haftung ... 4
1.5 Eckpfeiler Wiederverkauf ... 4
1.6 Eckpfeiler Endkundenmarkt ... 4
1.7 Eckpfeiler Ansprechpartner ... 5
2 Rahmenparameter Technik ... 5
2.1 Eckpfeiler Bauweise/Technologie ... 5
2.2 Eckpfeiler Netzabschluss ... 5
2.3 Eckpfeiler Übergabe ... 6
2.4 Eckpfeiler VLAN-Architektur ... 6
2.5 Eckpfeiler Bandbreiten ... 7
2.6 Eckpfeiler Quality of Service (QoS)-Klassen ... 7
3 Rahmenparameter Service ... 8
3.1 Eckpfeiler Entstörung ... 8
3.2 Eckpfeiler Service Levels für Bereitstellung ... 8
3.3 Eckpfeiler Service Levels für Entstörung Access ... 9
3.4 Eckpfeiler Expressentstörung ... 9
3.5 Eckpfeiler Terminabsprache mit Endkunden ... 9
3.6 Eckpfeiler Service Levels für Entstörung Übergabepunkt ... 10
4 Rahmenparameter Schnittstellen und Prozesse ... 10
4.1 Eckpfeiler S/PRI Schnittstelle ... 10
4.2 Eckpfeiler Verfügbarkeitsanzeige ... 10
4.3 Eckpfeiler Bestellung / Bereitstellung ... 11
4.4 Eckpfeiler ONT Aktivierung ... 11
4.5 Eckpfeiler Diagnoseparameter ... 11
4.6 Eckpfeiler Home ID ... 12
4.7 Eckpfeiler Kündigung ... 12
4.8 Eckpfeiler Ausbaustatus ... 12
4.9 Eckpfeiler Meldungen über den Fortschritt eines Konnektivitätsauftrags ... 12
4.10 Eckpfeiler Gebiets- und Ausbauinformationen ... 13
4.11 Eckpfeiler Schwellwert-Vermarktung ... 13
4.12 Eckpfeiler Hinweise zu Massenstörungen ... 13
4.13 Eckpfeiler Clearing ... 14

1 Rahmenparameter Vertrag

1.1 Eckpfeiler Rollenteilung

Beschreibung

Enthält die allgemeine Darstellung des Vertragsgegenstands und der Vertragspartner.

Konsens

Vertragsgegenstand ist immer eine Vereinbarung über ein Bitstrom-Vorleistungsprodukt zwischen Anbieter und Nachfrager.

Anmerkungen

Bilaterale Vereinbarung zwischen Anbieter und Nachfrager über weitere Vertragsgegenstände sind unbenommen.

1.2 Eckpfeiler Vertragslaufzeit und Kündigung

Beschreibung

Enthält Regelungen zu Laufzeiten und Kündigungsfristen der Vertragswerke/Vereinbarungen (z. B. eines Rahmenvertrags).

Konsens

Zu unterscheiden sind Rahmenvertrag- und Einzelleistung (insbesondere Ftt/H-Leitung in Einheit des Endnutzers, Kollokation und Netzkopplung). Über den Rahmenvertrag werden die Einzelleistungen abgerufen. Der Rahmenvertrag sollte Regelungen enthalten zu:

- langfristige Mindestlaufzeit
- Kündigungsfristen und -modalitäten eines Rahmenvertrags
- Laufzeit Rahmenvertrag
- Kündigungsfristen und -modalitäten einer Einzelleistung
- Laufzeit Einzelleistung.

Differenzierungsmöglichkeiten

Variationen hinsichtlich der genannten Punkte sind möglich, bspw. Rahmenvertrag ohne Laufzeit oder unterschiedliche Laufzeiten.

1.3 Eckpfeiler Footprint/ Menge

Beschreibung

Vereinbarungen zu Adressbereich, Ortsnetz, Gebäude- und Haushaltsmengen in denen ein Bitstrom-Endkundenanschluss für den Nachfrager zum Vertragsstart buchbar ist. Buchbar kann auch sein, was derzeit noch im Ausbau oder der Vorvermarktung ist.

Konsens

Es können Vereinbarungen über heutige und künftige Haushalte abgeschlossen werden.

Notwendig ist eine Unterscheidung in:

- den gesamten Footprint des Anbieters oder
- regionale Unterteilungen nach Anschlussgebieten (= Zuordnung von Anschlüssen zu Übergabepunkten).

Anmerkungen

Eine zeitliche Staffelung der Buchbarkeit (sowohl Neubau als Abruf aus dem Bestand) muss spezifiziert werden.

1.4 Eckpfeiler Haftung

Beschreibung

Enthält Regelungen zur Haftung.

Konsens

Eine Haftung gemäß § 70 TKG wird als Regel angenommen.

1.5 Eckpfeiler Wiederverkauf

Beschreibung

Enthält Regelungen zu der Frage, ob der Nachfrager die eingekaufte Leistung auch an andere TK-Anbieter weiterverkaufen darf und unter welchen Bedingungen.

Konsens

L2-BSA-FTTH ist ein Großhandelsprodukt. Üblicherweise ist der Nachfrager gleichzeitig Endkundenvertragspartner (EKP), d. h. er nutzt die Leistung, um TK-Anschlüsse auch im Retail zu vermarkten. Für den Fall, dass sich beide Parteien einig sind, dass ein Weiterverkauf möglich ist, ist es sinnvoll Regelungen vorzusehen, die bei einem Wiederverkauf der Leistungen durch den Nachfrager als Großhändler gelten sollen.

Ansonsten sollte für den Fall, dass ein Weiterverkauf nicht vereinbart wird, dies im Vertrag auch ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Anmerkungen

Es besteht teilweise bei Nachfragern die Erwartung, dass ein Wiederverkauf von Einzelanschlüssen möglich sein muss.

1.6 Eckpfeiler Endkundenmarkt

Beschreibung

Unter diesem Eckpunkt soll beschrieben werden, für welche Segmente des Nachfragers das Vorleistungsprodukt geeignet sein soll.

Konsens

Bei L2-BSA-FTTH handelt es sich um eine Vorleistung, die grundsätzlich für eine Vielzahl von Endkundenprodukten verwendet werden kann. Unterschiedliche Endkundenmärkte (z. B. Privat- oder Geschäftskunden) können individuelle Produkt- und Leistungseigenschaften einer Vorleistung sinnvoll erscheinen lassen. Die Eigenschaften der Vorleistung können die Nutzbarkeit für den vom Nachfrager adressierten Markt beeinflussen.

Es besteht Konsens, dass auf Basis der Vorleistung zumindest standardisierte Produkte für den Massenmarkt möglich sein sollen.

Differenzierungsmöglichkeiten

Über die Nutzbarkeit der Vorleistung für standardisierte Produkte für den Massenmarkt hinaus besteht die Möglichkeit und bei Teilen der Nachfrager die Erwartung, dass auch eine

Nutzbarkeit für individualisierte Produkte (insb. für Geschäftskunden) geregelt wird. Bilateral individuell sind diesbezüglich Regelungen möglich.

1.7 Eckpfeiler Ansprechpartner

Beschreibung

Enthält Angaben zu persönlichen Zuständigkeiten in beiden Unternehmen mit Namen und Kontaktdaten.

Konsens

Grundsätzliche Regelung zu Ansprechpartnern sind sinnvoll (bspw. Kontaktmatrix) und mit und ohne konkrete Nennung möglich.

2 Rahmenparameter Technik

2.1 Eckpfeiler Bauweise/Technologie

Beschreibung

Es sollte die Bauweise inkl. der beiden Abschlusspunkte eines BSA-Anschlusses und der gewählten Technologie vereinbart werden.

Es sollte geregelt werden, ob die Vereinbarung auch die Errichtung neuer Anschlüsse auf Nachfrage umfasst.

Konsens

- Das Vorleistungsprodukt umfasst alle Leistungen bis zum endkundenseitigen Abschluss, d. h. die Errichtung des FTTH-Glasfasernetzes. Es besteht Konsens, dass die Vereinbarung die Errichtung und Nutzung des FTTH-Glasfasernetzes inkl. NE4 umfassen sollte.
- Es existieren unterschiedliche Technologien, wie FTTH-Anschlüsse grundsätzlich realisiert werden können, wie z. B. GPON oder P2P. Unter diesem Stichwort werden Anforderungen allgemeiner Art zusammengefasst. – Leistungsbeschreibungen sollten je und pro Bauweise enthalten sein, bspw. Passive optische Netze wie XGS-PON, GPON; Aktive optische Netze wie PtP.
- Es besteht Konsens, dass eine klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche enthalten sein sollte.

Differenzierungsmöglichkeiten

Die unterschiedlichen Bauweisen bleiben als Differenzierungsmöglichkeit offen.

2.2 Eckpfeiler Netzabschluss

Beschreibung

Unter diesem Eckpfeiler werden Anforderungen und Regelungen an den endkundenseitigen Netzabschluss zusammengefasst.

Konsens

Der Netzabschlusspunkt in den Räumlichkeiten des Endkunden muss vertraglich geregelt sein und muss der Bauweise (aktiv/passiv) entsprechen. Vorgaben des TKG zum Netzabschlusspunkt sind in den Anmerkungen enthalten.

Anmerkungen / Differenzierungsmöglichkeit

Ein passiver Netzabschluss (Gf-TA) wird derzeit durch TKG vorgeschrieben. Der Endkunde darf (derzeit) eigenen ONT installieren und nutzen. Der Anbieter kann sich aber verpflichten, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des § 73 TKG einen ONT zu stellen, zu installieren und zu betreiben.

Bei Vereinbarung einer ONT-Installation liegt der aktive Netzabschlusspunkt im Verantwortungsbereich des Anbieters.

2.3 Eckpfeiler Übergabe

Beschreibung

Unter diesem Eckpfeiler werden Anforderungen und Regelungen insbesondere an die physische, netzseitige Kopplung zwischen Anbietern und Nachfrager zusammengefasst.

Konsens

Es besteht Konsens, dass die Regelungen zur Übergabe die folgenden Punkte umfasst:

- Ethernet-Port am Standort des Anbieters mit ggf. mehrere Übergabe-Ebenen
- Regelungen zu einer ggf. darüberhinausgehenden Transportleistung
- Regelungen zur Kapazitätsplanung durch den Nachfrager.
- Regelungen zur Nutzungsdauer der Übergabepunkte und Regelung der Vorankündigung und Mitwirkungspflichten bei deren Änderung / Neuaufbau.

Differenzierungsmöglichkeiten

- Zusätzliche Leistungen, z. B. zum Transport zum / ab dem Übergabepunkt können als Differenzierung angeboten werden
- Zur Nutzungsdauer von Übergabepunkten besteht die Erwartung, dass diese langfristig vereinbart werden sollten.

2.4 Eckpfeiler VLAN-Architektur

Beschreibung

Unter diesem Stichwort werden die Regelungen zu und Anforderungen aus der vom Anbieter gewählten VLAN-Architektur erwartet.

Konsens

Es muss eine der rechtseitig genannten Möglichkeiten zur Nutzung sogenannter Virtueller LANs („VLAN") angeboten werden.

Differenzierungsmöglichkeiten / Anmerkungen

- VLAN 1:1 (ohne Fallback)
- VLAN 1:1 mit Fallback VLAN
- N:1-VLAN-Architektur gem. NGA-Forum

Es wird von Teilen der Nachfrager erwartet, dass neben der für den Massenmarkt standardisierten Architektur auch eine Lösung für Geschäftskunden angeboten wird.

2.5 Eckpfeiler Bandbreiten

Beschreibung

Hier wird geregelt, mit welchen Bandbreiten die BSA-Anschlüsse bereitgestellt werden und genutzt werden können.

Konsens

- Eine Übergabe eines Bitstroms bedeutet die Übergabe einer entsprechend definierten Datenübertragungskapazität, welche bspw. in Form von Bandbreitenprofile festgelegt können.
- Es besteht Konsens, dass diesbezüglich Vereinbarungen zu treffen sind und hierbei marktgängige Angebote und Nachfragen in der Ausgestaltung eingebunden werden sollten.
- Es besteht die Erwartung der Nachfrager, dass die Bandbreiten technisch so bereitzustellen sind, dass es nach der Definition der Bundesnetzagentur zu keiner „erheblichen kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit" kommt. Die Angaben zur maximalen, minimalen und normalerweise verfügbaren Geschwindigkeit im Up-/Download müssen bei Nutzung von Bandbreitenprofilen jeweils definiert werden.
- Es besteht zudem die Erwartung, dass das EoI-Prinzip gilt, also der Anbieter dem Nachfrager zumindest die selben Bandbreiten anbietet, die er selbst für seine Endkundenangebote nutzt
- Ein Shapen innerhalb von üblichen Bandbreitenprofilen sollte möglich sein.

Differenzierungsmöglichkeiten

Ein Angebot geänderter Leistungsmerkmale, bspw. verbesserter Bandbreitenprofile und/oder anderer Leistungsmerkmale stellt eine Differenzierungsmöglichkeit des Anbieters dar bzw. wird von einigen Nachfragern als notwendig erwartet.

2.6 Eckpfeiler Quality of Service (QoS)-Klassen

Beschreibung

- Hier sollte geregelt sein, mit welcher QoS die Daten übertragen und übergeben werden.
- Es existieren unterschiedliche Modelle, in welcher Weise ein qualitätsdifferenzierter Transport von Datenströmen sinnvoll oder notwendig ist. Unter diesem Stichwort werden Fragen der diesbezüglichen Standardisierung der Vorleistungen zusammengefasst sowie etwaige Bedürfnisse von den Nachfragern eingebunden.

Konsens

- Es besteht Konsens, dass die am Massenmarkt übliche QoS-Klassen (2 - 4) angeboten werden sollten.
- Es besteht auch Konsens, dass die Möglichkeit, andere QoS-Klassen zu vereinbaren, unbenommen bleibt.

Anmerkungen

Das Angebot zusätzlicher QoS-Klassen stellt eine Differenzierungsmöglichkeit dar.

Zu beachten ist, dass QoS teilweise in Abhängigkeit von Diensten definiert ist.

3 Rahmenparameter Service

3.1 Eckpfeiler Entstörung

Beschreibung

In diesem Eckpfeiler werden Anforderungen und Regelungen in Bezug auf die Störungsbearbeitung zusammengefasst. Dabei geht es insbesondere um Zeiten, in denen Störungsmeldungen angenommen oder bearbeitet werden.

Konsens

- Es besteht Konsens, dass ein Service in den marktüblichen Zeiten notwendig ist, bspw. Störungsmeldungsannahme Mo-So 0:00 - 24:00; Entstörung Mo-Fr 08:00 bis 20:00h.
- Es besteht Konsens, dass eine zusätzliche Samstagsentstörung grundsätzlich gewünscht und nachgefragt wird. Zur unterschiedlichen Interpretation gesetzlicher Anforderungen für eine Entstörung wird auf die Anmerkungen verwiesen.

Anmerkungen

- Bei Nachfragern – und damit den gegenüber Endkunden Verpflichteten – besteht die Einschätzung, dass die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere zu Entstörung sicherzustellen und damit durch den Anbieter bereitzustellen sind. Dies gilt auch an Samstagen, da diese Werktage sind.
- Eine Vereinbarkeit mit etwaigen tarifvertraglichen Regelungen könne bspw. dahingehend herstellt werden, dass der Entstörungsdienst an Dritte ausgelagert wird oder im Wege des Kooperationsmodells von bspw. Stadtwerken untereinander, in dem Sinne, dass ein Stadtwerk für mehrere andere den Entstörungsdienst an Samstagen übernimmt.

3.2 Eckpfeiler Service Levels für Bereitstellung

Beschreibung

Hier sind Anforderungen und Regelungen insbesondere zur Termineinhaltung bei der Bereitstellung eines Anschlusses durch den Anbieter, sowie evtl. Mitwirkungspflichten des Nachfragers in diesem Zusammenhang zu benennen.

Konsens

Konsens ist, dass Standardauftrag und Konnektivitätsauftrag vereinbart werden:

- Standardauftrag: Geschäftsfall für die Bereitstellung von Anschlüssen, bei denen der Anbieter innerhalb einer vertraglich vereinbarten Frist liefern muss.
- Konnektivitätsauftrag: Geschäftsfall für die Bereitstellung von Anschlüssen, bei denen eine Infrastruktur zu errichten ist, die nicht in den Fristen des Standardauftrags errichtet werden kann.

Differenzierungsmöglichkeiten / Anmerkungen

- Art, Dauer und Verbindlichkeit der Service Levels sind sehr vielfältig und können differenziert angeboten werden.
- Die Wartung ist zu berücksichtigen. Dabei sind Wartungsfenster des Anbieters bei der Bereitstellung einzuplanen, um letztere nicht zu behindern.

3.3 Eckpfeiler Service Levels für Entstörung Access

Beschreibung

Enthält die Anforderungen und Regelungen insbesondere zur Termineinhaltung bei der Störungsbearbeitung eines Anschlusses durch den Anbieter sowie etwaige Mitwirkungspflichten des Nachfragers in diesem Zusammenhang.

Konsens

- Es besteht Konsens, dass die gesetzlichen Vorgaben bzgl. der Rechte von Endnutzern einzuhalten sind.
- Marktübliche Zeiten, bspw. Störungsmeldungsannahme sind dann Mo-So 0:00 - 24:00;
- Entstörung Mo-Fr 08:00 bis 20:00h.
- Es besteht Konsens, dass eine zusätzliche Samstagsentstörung grundsätzlich gewünscht und nachgefragt wird.

Anmerkungen

- Bei Nachfragern – und damit den gegenüber Endkunden Verpflichteten - besteht die Einschätzung, dass die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere zu Entstörung sicherzustellen und damit durch den Anbieter bereitzustellen sind. Dies gilt auch an Samstagen, da diese Werktage sind.
- Eine Vereinbarkeit mit etwaigen tarifvertraglichen Regelungen könne bspw. dahingehend herstellt werden, dass der Entstörungsdienst an Dritte ausgelagert wird oder im Wege des Kooperationsmodells von bspw. Stadtwerken untereinander, in dem Sinne, dass ein Stadtwerk für mehrere andere den Entstörungsdienst an Samstagen übernimmt.

3.4 Eckpfeiler Expressentstörung

Beschreibung

Es sollte geregelt sein, ob zusätzliche „Service-Levels für eine Expressentstörung Access" mit erhöhten Service-Levels angeboten werden, wenn der Nachfrager z. B. Produkte für Geschäftskunden oder besonderen Service anbieten möchte.

Konsens

Entsprechende Service-Levels für eine Expressentstörung sind marktüblich und können vereinbart werden.

3.5 Eckpfeiler Terminabsprache mit Endkunden

Beschreibung

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung und der Entstörung von Access-Leistungen ist es oftmals notwendig, dass der Anbieter Arbeiten beim Endkunden des Nachfragers ausführt. Unter diesem Eckpunkt werden Anforderungen und Regelungen im Zusammenhang mit der dazu notwendigen Terminabsprache mit dem Endkunden zusammengefasst.

Konsens

- Es besteht Konsens, dass Terminabsprachen durch den Anbieter erfolgen, jedoch möglichst unter Berücksichtigung des bei der Störungsmeldung angegebenen Zeitfensters des Kunden, soweit vom Nachfrager ein Zeitfenster übermittelt wird.

- Eine differenzierte Regelung für die Neubereitstellung und die Entstörung wäre möglich.

3.6 Eckpfeiler Service Levels für Entstörung Übergabepunkt

Beschreibung

Auch die Termineinhaltung bei der Störungsbearbeitung der Netzkopplung durch den Anbieter sowie evtl. Mitwirkungspflichten des Nachfragers in diesem Zusammenhang sind zu regeln.

Konsens

- Es besteht Konsens, dass eine Störungsbeseitigung innerhalb von 8 Stunden üblich ist.
- Es besteht die Erwartung, dass falls zur Störungsbeseitigung kein Einsatz am Ort des betroffenen Übergabepunktes erforderlich ist, die Entstörung binnen 4 Stunden möglich gemacht werden sollte.

Anmerkungen

Es ist zu klären, innerhalb welcher Servicezeiten die 8h gelten. Dies steht in Abhängigkeit von einer redundanten Anbindung.

4 Rahmenparameter Schnittstellen und Prozesse

4.1 Eckpfeiler S/PRI Schnittstelle

Beschreibung

In diesem Eckpfeiler werden die Auswahl des Schnittstellenstandards und Regelungen zum Betrieb der Schnittstelle geregelt.

Konsens

Es besteht Konsens, dass zunächst von einer Bestellung, Bereitstellung und Entstörung gemäß S/PRI auszugehen ist.

Anmerkungen

Es ist zu beachten, dass die derzeit genutzte S/PRI-Schnittstelle von dem Nachfolger FIT (TMF-Standard) abgelöst werden wird. Entsprechend sind diese Entwicklungen von geänderten Schnittstellen in genereller Form durch begleitende, vertragliche Regelungen für eine ggf. notwendige Anpassung vorzusehen. Diese Entwicklungen sind im AK S&P (Untergruppe AG FIT) als dem verantwortlichen Gremium zu erfahren. LINK zu AG FIT: https://ak-spri.de/fit/

4.2 Eckpfeiler Verfügbarkeitsanzeige

Beschreibung

Geregelt sein sollte die Bereitstellung von Daten der verfügbaren Anschlüsse und deren Verfügbarkeitsdaten (Replikat genannt) nach S/PRI-Spezifikation (Link zu Definition Replikat: https://ak-spri.de/spri/spri-spezifikationen-2-2/).

Konsens

Es besteht Konsens, dass auf Wunsch des Nachfragers eine Online-Abfrage angeboten werden sollte.

4.3 Eckpfeiler Bestellung / Bereitstellung

Beschreibung

Enthält Anforderungen und Regelungen in Bezug auf die Kommunikation im Geschäftsfall „Bestellung/Bereitstellung".

Konsens

Es besteht Konsens, dass neben der Bestellung eines bestehenden Anschlusses die Bestellung der Neuanbindung eines Endnutzer (Konnektivitätsauftrag) optional angeboten werden sollte.

4.4 Eckpfeiler ONT Aktivierung

Beschreibung

Enthält Anforderungen und Regelungen in Bezug auf die Kommunikation im Geschäftsfall der ONT-Aktivierung, sofern nicht ein vom Anbieter gestellter ONT verwendet wird.

Konsens

- Es wird erwartet, dass bei einem passiven Netzabschluss mit oder ohne kundeneigenem ONT der BSA-Nachfrager den Geschäftsfall frühestens am Tag der Bereitstellung auslöst.
- Dies umfasst auch einen Prozess für die Anschaltung von kundeneigenen Endgeräten, bspw. durch Eingabe einer eindeutigen ID durch Kunden. Diese ID muss für den Endkunden leicht zugänglich sein, z. B. durch Aufdruck auf die Teilnehmeranschluss-einheit.
- Eine Möglichkeit zur kurzfristigen Konfiguration/Aktivierung durch den Anbieter gem. S/PRI-Geschäftsfall wird zusätzlich erwartet.

Anmerkungen

Es bestehen unterschiedliche Erwartungen über die Regelung für einen Interoperabilitätstest und dessen Kosten, Kostentragung (Voraussetzung: funktionierender ONT (im Hinblick auf den OLT).

4.5 Eckpfeiler Diagnoseparameter

Beschreibung

Der S/PRI-Standard sieht dazu einige Pflichtparameter, aber auch optionale Parameter vor. Unter diesem Eckpunkt sollten insbesondere die von den Pflichtparametern abweichende Anforderungen und Regelungen geklärt werden.

Konsens

Konsens ist eine Bereitstellung der Pflichtfunktionen nach S/PRI-Spezifikation inkl. optionaler ergänzender Parameter.

Differenzierungsmöglichkeiten

Differenzierungsmöglichkeiten sind ergänzende Parameter nach vertraglicher Abstimmung und die Lieferung eines abgestimmten Parameterset zur Eingangsqualifizierung im First Level.

4.6 Eckpfeiler Home ID

Beschreibung

Der S/PRI-Standard sieht die Übertragung einer eindeutigen ID vor. Seitens des AK S&P gibt es dazu Hinweise, wie eine solche ID gebildet werden kann. Unter diesem Eckpunkt werden darüber hinausgehende Anforderungen und Regelungen geklärt, z. B. hinsichtlich der eindeutigen ID und bzgl. der Aktivierung des Anschlusses durch den Kunden.

4.7 Eckpfeiler Kündigung

Beschreibung

Geregelt werden hier Anforderungen bzgl. der Kündigung von Einzelanschlüssen.

Konsens

Erwartet wird die Möglichkeit zur Kündigung grundsätzlich innerhalb von 6 Werktagen.

Differenzierungsmöglichkeiten

Eine Differenzierungsmöglichkeit ist, neue Anschlüsse mit einer Mindestlaufzeit zu versehen.

4.8 Eckpfeiler Ausbaustatus

Beschreibung

Das Replikat[1] sieht einen Mechanismus zur Kennzeichnung von Ausbaustatus von Gebäuden bzgl. eines Glasfaseranschlusses vor. Bzgl. der Definition bestimmter Ausbauzustände und deren Kennzeichnung spricht der Standard jedoch nur eine Empfehlung aus. In diesem Eckpunkt werden diesbezügliche Anforderungen und Regelungen erwartet.

Konsens

Erwartet werden Ausbauzustände nach Replikat-Empfehlung.

Anmerkungen

Die Definition und Umsetzung können Anbieter und Nachfrager vereinbaren.

4.9 Eckpfeiler Meldungen über den Fortschritt eines Konnektivitätsauftrags

Beschreibung

Hier werden Regelungen zur Meldung erwartet.

[1] https://ak-spri.de/spri/spri-spezifikationen-2-2/

Konsens

Konsens ist, dass der Anbieter sicherstellt, dass die gem. S/PRI vorgesehenen Meldungen über den erreichten Fortschritt eines Konnektivitätsauftrags auch tatsächlich erzeugt und an den Nachfrager übermittelt werden können.

4.10 Eckpfeiler Gebiets- und Ausbauinformationen

Beschreibung

Enthalt Regelungen zur Bereitstellung des ausbauenden Anbieters von aktualisierten regelmäßigen Informationen über ihren Ausbau und die Verfügbarkeit von Glasfaserinfrastrukturen.

Konsens

Erwartet wird, dass der Anbieter dem Nachfrager regelmäßig Gebiets-bezogene Planungs- und Status-Informationen über seine Ausbaugebiete bereitstellt.

4.11 Eckpfeiler Schwellwert-Vermarktung

Beschreibung

Hier wären Abstimmungen zwischen einem Anbieter und Nachfrager zu regeln, wenn beide in einer gemeinsamen Vorvermarktung Kunden erreichen wollen. Aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsprüfung der erfolgten Vermarktung würden dann die nächsten weiteren Schritte entschieden.

Konsens

Sofern der Anbieter seinen Glasfaser-Ausbau von einer Schwellwert-Vermarktung (dem Erreichen von Vorvermarktungs-Quoten) abhängig macht, ist mit dem Nachfrager ein Verfahren zu vereinbaren, über welches der Nachfrager regelmäßig über den Stand der aktuell erreichten Vorvermarktungs-Quoten informiert wird.

4.12 Eckpfeiler Hinweise zu Massenstörungen

Beschreibung

Enthält eine Prozess- und Informationskette bei Aufkommen von Massenstörungen.

Konsens

Es werden vertragliche Regelung erwartet, um einen praktikablen Umgang mit Massenstörungen zu ermöglichen.

Anmerkungen

Gemeint ist die Vereinbarung bzw. Definition zwischen Anbieter und Nachfrager, welche Ereignisse als Massenstörung anzusehen sind und ein entsprechendes Verfahren, wie und mittels welcher Kommunikationsmittel bei Massenstörungen informiert wird. Es geht jedoch nicht um den Prozess in einer Schnittstelle bzw. dessen Umsetzung in der Schnittstelle.

4.13 Eckpfeiler Clearing

Beschreibung

Hier soll geregelt sein, ob und gegebenenfalls wie ein Clearing-Prozess und die Bearbeitung und Lösung von Störungsfällen optimieren.

Konsens

Es wird auf das Arbeitshandbuch des AK S&P zum Clearing hingewiesen: https://ak-spri.de/prozesse/clearing/